Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Friedhofes in

Prislich

Gebührensatzung

Präambel:
Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) letzte brücksichtigte Änderung: §§9, 12, 22 geändert, § 21 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) sowie des Gesetzes über das Leichen- Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg Vorpommern (Bestatt. G. MV) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) letzte Änderung vom 01.12.2008 (GVOBl. M-V S. 461) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 01.02.2019 Beschluss-Nr. GV 003/2019 folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
1. wer gesetzlich verpflichtet ist die Kosten zu tragen,
2. derjenige der den Antrag stellt auf:
a)Benutzung des Friedhofes oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihungen eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder
b) die Durchführung sonstiger Leistungen

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

(3) Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet.

(4) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten wird gemäß § 15 Abs. 3 – 5 der Friedhofssatzung verfahren.

(5) Zur Ermittlung der Gebührenschuldner ist die Gemeinde berechtigt sich zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten von den Ordnungsämtern übermitteln zu lassen und zu verarbeiten.

§ 3
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht sobald die Leistungen erbracht sind.

(2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4
Gebührenmaßstab/ Gebührensatz

1. Nutzungsgebühren

Einzelgrabstelle	(für 25 Jahre)	**100,00 €**
Doppelgrabstelle	(für 30 Jahre)	**200,00 €**
Einzelurnengrabstelle	(für 20 Jahre)	**100,00 €**
Urnenbeisetzung auf vorhandener Grabstelle	**(für 20 Jahre)**	**100,00 €**
Anonyme Urnengrabstelle	(für 20 Jahre)	**150,00 €**
Anonyme Erdbestattung	(für 25 Jahre)	**200,00 €**
Urnen-Rasenreihengrabstätte	(für 20 Jahre)	**550,00 €**
bei 2. Belegung Urne Ehepartner		**50,00 €**

Bei auswärtigen, soweit sie nicht eine Verwandtschaftsbeziehung, 1. und 2. Grades, zu einem Einwohner der Gemeinde haben, beträgt die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes

einer Einzelgrabstelle	(für 25 Jahre)	**200,00 €**
einer Doppelgrabstelle	(für 30 Jahre)	**400,00 €**
Einzelurnengrabstelle	(für 20 Jahre)	**200,00 €**
Urnenbeisetzung auf vorhandener Grabstelle	(für 20 Jahre)	**200,00 €**
Anonyme Urnengrabstelle	(für 20 Jahre)	**300,00 €**
Anonyme Erdbestattung	(für 25 Jahre)	**600,00 €**
Urnen-Rasenreihengrabstätte	(für 20 Jahre)	**750,00 €**
bei 2. Belegung Urne Ehepartner		**75,00 €**

2. Bestattungsgebühren für die Trauerhalle in Prislich und Neese

(1) Die Benutzung und Reinigung der Friedhofshalle wird mit einer Gebühr je Trauerfeierstunde mit festgesetzt. **100,00 €**

(2) Ersatzweise Beräumung von Grabstellen je Beräumung und Grabplatz **100,00 €**

3. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabstätte und Jahr berechnet. Sie beträgt pro Grabplatz **7,50 €**

§ 5
Stundung/Erlass

In besonderen Fällen kann die Gemeinde Gebühren stunden bzw. Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 6
Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 3 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7
Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die ausgenutzte Zeit.

§ 8
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prislich, den 01.02.2019

R. Wittkowski

Reinhard Wittkowski
Stellv. Bürgermeister

GEMEINDE PRISLICH